

Usanzen im Abzahlungsgeschäft

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **55 (1958)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836642>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Eltern allein können diese große Erziehungsarbeit jedoch nur leisten, wenn auch Schule, Jugendgruppen (siehe zum Beispiel Pfadi trotz allem) und im weitern Sinne die Öffentlichkeit sich ebenfalls positiv zum behinderten Kinde, zum gebrechlichen Mitmenschen, einstellen. Sie seien uns nie Anlaß zu mitleidigen Regungen, ohne daß wir an unserem Platze versuchen, ihnen zu helfen. Helfen zum Beispiel durch Schulgesetze in allen Kantonen, die auch die Sonderschulung behinderter Kinder veranlassen und mitfinanzieren, helfen durch Befürwortung von Sonderklassen und die nötigen Spezialheime, und nicht zuletzt durch den Einsatz, daß für diese großen Aufgaben genügend Mittel zur Verfügung stehen. Denn Spezialkliniken, Sonderheime, Spezialfürsorgestellen usw. brauchen fähige, einsatzbereite Menschen, brauchen zahlreiches Personal, teure Einrichtungen (zum Beispiel Höranlagen, Blindenanschauungsmittel usw.) und deshalb viel Geld. Hoffen wir, daß die kommende Invalidenversicherung neben der Hilfe an den einzelnen Invaliden auch die ihm dienenden Institutionen tatkräftig unterstützt.

Weil mit der Gebrechlichenhilfe viele Spezialfragen verbunden sind und zahlreiche Fachleute herangezogen werden müssen, sei hier noch auf **Pro Infirmis** verwiesen, die sich der Taubstummen, Schwerhörigen, Sprachgebrechlichen, Blinden, Körperbehinderten, Geistesschwachen, Epileptischen und zum Teil der schwererziehbaren Kinder annimmt. Ihre eigenen Beratungs- und Fürsorgestellen und in einigen Kantonen weitere Spezialstellen sind fachkundige Begleiter durch die mancherlei Schwierigkeiten, die ein behindertes Kind mit sich bringen kann.

Usanzen im Abzahlungsgeschäft

Im Sommer des vergangenen Jahres kaufte eine damals getrennt lebende Frau, welche als Hilfsarbeiterin zwischen Fr. 320.— bis Fr. 350.— monatlich verdient¹ und daraus sich und 2 Kinder durchzubringen und Kleideranschaffungen sowie die Miete zu bezahlen hat, Möbel auf Abzahlung bei der Filiale eines Kreditgeschäftes.

Der von der Frau unterschriebene Kaufvertrag enthält die Aufzählung der zu liefernden Gegenstände nebst Preis und wie üblich die Verkaufsbedingungen, welche sich auf einen an und für sich relativ bescheidenen Jahreszins von 3% plus etwas über 5% für Risikoprämie und Verwaltungskostenbeitrag belaufen. Außerdem enthält der Vertrag die Bestimmung, wonach eine Abnützungsrate von 20% des Kaufpreises für das erste volle oder begonnene Halbjahr ab Lieferdatum und von je 5% für jedes weitere volle oder begonnene Halbjahr berechnet werden, sowie die Verpflichtung des Käufers, einen monatlichen Mietzins von 1% der Kaufsumme ab Lieferdatum zu zahlen, falls der Lieferant die Möbel zurücknehmen muß. Im Vertrag ist die Summe von Fr. 4000.— und einigen Hundert Franken eingesetzt. Einige Zeit später erhält die Käuferin eine Abrechnung der Lieferfirma, womit sich dann inkl. Teilzahlungszuschlag die Kaufsumme um ca. Fr. 1200.— erhöht.

Einige Monate später muß die Käuferin die Hilfe der öffentlichen Fürsorge in Anspruch nehmen und die ganze Möbelgeschichte kommt an den Tag, wobei es sich herausstellt, daß die Käuferin der Meinung war, sie habe nur etwas über Fr. 4000.— zu bezahlen. Sie war bestürzt, als sie über die näheren Umstände und die

¹ Für die dem Mann vom Gericht auferlegten Alimente muß dieser betrieben werden. Als reguläres Einkommen kann man diesen Betrag nicht in Rechnung stellen.

geschuldete Gesamtsumme orientiert wurde. Die Käuferin erhielt von der Lieferfirma die Mitteilung, daß sie den Kaufvertrag mit allen ihr zustehenden Rechten unter dem gleichen Datum an eine Finanzierungsgesellschaft in der Westschweiz abgetreten habe. Als Anzahlung auf das Mobiliar plus Teilzahlungszuschlag waren knapp 5% geleistet worden. Die Lieferfirma gab der Käuferin als Geschenk großzügig ein kleines Möbelstück.

Nachdem im Herbst öffentliche Hilfe nötig wurde und die Frau ihre Raten nicht termingerecht hatte bezahlen können, erhielt sie von der Finanzierungsgesellschaft ein Zirkularschreiben, die erste Rate müsse sofort bezahlt werden zwecks Vermeidung von Unannehmlichkeiten. Einen Monat später war auch die zweite Rate noch nicht bezahlt und da lautete das Zirkularschreiben schon ganz anders, nämlich, sofern nicht bis zu dem der Käuferin fixierten Datum die rückständigen zwei Raten bezahlt seien, sehe sich die Finanzierungsgesellschaft gezwungen, die Rücknahme der gekauften Gegenstände, entsprechend dem von der Käuferin unterzeichneten Kaufvertrage, zu veranlassen.

Die Lieferfirma hat dann der Käuferin berichtet, nachdem sie mit ihren Raten im Verzug sei, werde ihr eine allerletzte Frist eingeräumt, um die geschuldeten Beträge einzuzahlen, widrigenfalls dem Lieferanten keine andere Wahl bleibe, als die vertragliche Lohnzession anzumelden oder sämtliche gelieferten Möbel wieder zu holen und zu diesem Zweck würde der Camion der Lieferfirma bei der Käuferin vorfahren. Tag und Stunde, da der Camion vorfahre, wurde der Schuldnerin bekanntgegeben. Daraufhin hat die Frau sich bei der Fürsorgebehörde gemeldet und diese hat veranlaßt, daß auf den genannten Termin hin *Ersatzmobiliar* bereitstand. Die Lieferfirma hat ihr Mobiliar jedoch nicht abgeholt und dieses mußte in der 2-Zimmerwohnung zusammengestellt werden, um Platz zu schaffen für das Ersatzmobiliar.

Es muß festgehalten werden, daß die Lieferfirma sich heute dagegen sträubt, ihre Drohung, das Mobiliar zurückzunehmen, wahrzumachen.¹ Ferner fällt auf, daß diese Firma der Käuferin drohen kann, sie verlange die Lohnzession oder nehme das Mobiliar zurück, nachdem sie doch der gleichen Käuferin einige Monate früher mitgeteilt hatte, sie habe ihre Forderung mit allen Rechten einem Finanzierungsinstitut abgetreten. Wer ist eigentlich da noch verfügungsberechtigt? Unverständlich bleibt, daß die Lieferfirma trotz des angesetzten Termins für die Rücknahme der Möbel der Käuferin später berichtete, eine Rücknahme des Mobiliars komme erst in Frage, wenn erwiesen sei, daß sie wirklich keine Zahlungen mehr leisten könne (erfolglose Lohnzession, erfolglose Betreibung). Dabei teilte die Firma abschließend mit, es sei «am besten, wenn die Käuferin dem Lieferanten die Adresse des Arbeitgebers bekanntgebe, damit der Verkäufer mit jenem Fühlung nehmen könne». Was das heißt, kann der geschäftsunerfahrene Mensch sich auch wieder nicht vorstellen, denn der Lieferant wollte einfach die Adresse des Arbeitgebers erhalten, um dort die Lohnzession anmelden zu können! Die Lohnzession ist dann von der Lieferfirma verlangt worden und der Arbeitgeber hat der Frau pro 14 Tage je Fr. 60.— abziehen müssen. Er hat aber das Geld nicht dem Lieferanten überwiesen, sondern an die Gerichtskasse seines Wohnortes einbezahlt und den Schutz des Existenzminimums geltend gemacht. Auffällig ist, daß die Finanzierungsgesellschaft in ihren Zuschriften nichts von einer Lohnzession hat verlauten lassen, sondern nur von der Rücknahme der Möbel schrieb!

¹ Inzwischen sind die Möbel nach Intervention eines Anwaltes zurückgenommen worden.
— Red.

Es ist zu beanstanden, daß man Leuten einen Kaufvertrag vorlegen darf, welcher wohl eine Kaufsumme (Barpreis), nicht aber eine totale Schuldsumme (Abzahlungspreis) enthält. Die meisten Leute, die solche Käufe auf Abzahlung tätigen, sind nicht in der Lage, sich den effektiv zu bezahlenden Preis auf Grund der im Kaufvertrag angegebenen Prozentzahlen für Jahreszins, Spesen usw. zu errechnen. Es ist anzunehmen, daß, wenn die Kreditfirmen verpflichtet wären, in Franken und Rappen die totale Schuldsumme vor Unterschreibung des Kaufvertrages vorzulegen, wohl der eine oder andere Käufer sich anders besinnen würde, weil er dann klipp und klar feststellen könnte, welche Verpflichtung er eingeht und welchen Mehrpreis er für den Kredit bezahlt. Wohl ist der Kaufvertrag rechtlich nicht zu beanstanden, weil die Bedingungen im Vertrag enthalten sind. Es ist aber eine Gimpelfängerei, einfachen, geschäftsunerfahrenen Leuten solche Verträge zur Unterschrift vorzulegen.

Wieviel braucht es noch, bis ein Gesetz geschaffen wird, das den Leuten, die geschäftsunerfahren, unbeholfen und vielleicht alleinstehend sind und nicht wissen, an wen sie sich wenden müssen, den nötigen Schutz vor solchen Machenschaften gewährt, eben indem die Abzahlungsfirmen verpflichtet werden, bevor der Vertrag seitens des Käufers unterschrieben wird, einen auf Franken und Rappen genau ausgerechneten Betrag der Schuld vorzulegen? S.

Mitteilungen aus der Schweiz

Schweizerische multiple Sklerose-Gesellschaft, Hirschengraben 60, Zürich. Dieser kürzlich gegründete Verein bezweckt die Verbesserung im Betreuen und Behandeln von Personen, die an multipler Sklerose leiden und will zugleich die wissenschaftliche Erforschung der Krankheit fördern. Ferner will der Verein die Öffentlichkeit über das Wesen der Krankheit aufklären. Präsident des Vorstandes ist P. U. Zellweger, Zollikon-Zürich. Der Verein läßt sich durch einen ärztlichen Beirat leiten, dem maßgebende Neurologen (u. a. Prof. Dr. F. Georgi, Basel) angehören.

Bierkonsum. Wie die Schweizerische Bankgesellschaft in ihrem Jahresrückblick feststellt, hat der Bierabsatz im letztverflossenen Braujahr die Höhe von 290 Millionen Liter erreicht. Es ist dies ein neuer Rekord. Zum Vergleich sei beigelegt, daß der Bierkonsum im Mittel des Jahrfünftes 1933/1938 nur 227 Millionen Liter betragen hat. Der Verbrauch *je Kopf* der Gesamtbevölkerung (*Kinder inbegriffen*) ist somit auf beinahe 60 Liter gestiegen. Es entspricht dies einem Verbrauch von 80 Liter pro Kopf der über 18 Jahre alten Bevölkerung.

Diese Zunahme vollzog sich trotz der vor einem Jahr eingetretenen *Erhöhung des Bierpreises*: um 5 Rp. je Glas beim Offenausschank, um 10 Rp. je Flasche von 6 dl. Es ist dies ein neuer Beweis dafür, daß mäßige Preiserhöhungen bei Genußmitteln den Konsum überhaupt nicht oder nur während kurzer Zeit vermindern. Diese Steigerung des Bierabsatzes erklärt sich daraus, daß es dank intensiver *Reklame* gelungen ist, erstens den Bierverbrauch auch in der *kalten* Jahreszeit stark zu erhöhen und zweitens die Schweizerfrau als Biertrinkerin zu gewinnen. SAS.

Literatur

Erschienen im SAS-Verlag Lausanne 13:

Armee und Alkohol. 24 Seiten. Preis: Fr. —.30.

Keller W., Dr. med., Basel. *Alkohol als Stärkungs- und Heilmittel.* 16 Seiten. Preis: —.30.

Werner M., Prof. Dr., Bern. *Der Alkoholismus als ethisches Problem.* 16 Seiten. Preis: —.30.